



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Rechtsleben einer deutschen Kleinstadt im Mittelalter.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Rechtsleben einer deutschen Kleinstadt im Mittelalter.

Auf den Grenzen des alten Sachsen- und Frankengauges, da, wo der Diemelfluß die preussischen Lande durchzieht, zwischen Marburg und Hofgeismar, als Stationsort der westphälischen Eisenbahn, liegt eins der kleinsten und unbedeutendsten Städtchen Hessens, ja ganz Deutschlands — die Liebenau. Es zählt nur 600 bis 700 Einwohner und ist selbst dem Namen nach sicher nur den wenigsten Lesern dieser Zeitschrift bekannt. Desungeachtet darf es bescheiden den Anspruch erheben, aus seinem Dunkel vor die Öffentlichkeit zu treten. Bei wenig Städten liegt die Geschichte ihrer Entstehung und ihrer älteren Lebensschicksale so klar vor Augen wie bei Liebenau, weil hier ein verhältnißmäßig reiches und vollständiges (wenn auch noch gänzlich unbenutztes) Urkundenmaterial vorhanden ist. Dazu kommt, daß sein Ursprung ganz eigenthümlicher Natur und daß überhaupt die äußere Rechtsgeschichte deutscher Kleinstädte ein wenig besprochener Gegenstand ist. Nicht welterschütternde Ereignisse haben wir zu melden, wohl aber ein Miniaturbild zu zeichnen von mittelalterlicher Städtegründung und mittelalterlichem Städtelieben aus einem fast vergessenen Winkel unseres deutschen Vaterlandes; Ritterthum und Leibeigenschaft geben für dieses Bild den Hintergrund ab.

In der lieblichen Ebene, in welcher die Diemel sich schlängelt, nachdem sie die Marburger Höhe passiert hat, erhebt sich stolz der schroffansteigende Ke gel des Desenberg, noch jetzt mit den Trümmern einer Burg gekrönt, die einst bei der Belagerung dem fränkischen Heere große Noth bereitete, weil ihm in der brennenden Sommerhitze die Quellen versiegeten, bis Karl's des Großen inniges Gebet den noch jetzt fließenden Bullerborn dem Boden entsprudeln ließ. Später finden wir Burg und Berg in den Händen der Spiegel, einer bis auf diesen Tag angesehenen, reichbegüterten westphälischen Adelsfamilie. Ihre Nachbarn waren die von Papenheim, ein ebenfalls noch heute blühendes Geschlecht, welches dicht vor Marburg in der Ebene zwischen dieser Stadt und dem Desenberg saß, in dem Orte Papenheim (Pfaffenheimath), bis es, aus der Ebene sich zurückziehend, unter den Schutz der nahen Marburg sich begab und dort eins der ersten burgmännischen Geschlechter wurde.

Dies geschah im dreizehnten Jahrhundert, in welches überhaupt die Bildung der meisten Städte dortiger Gegend fällt. Die Städte erwachsen regelmäßig aus dem tiefgefühlten Bedürfniß, die im Lande zerstreuten Wohnungen unter dem Schutze einer Burg enger an einander zu schließen und

zu befestigen. Den nächsten Raum um die Burg, innerhalb deren Gräben und Mauern nahmen die steinernen Kemnaten und Burgsitze der Burgmannen, der ritterlichen Beschützer der Burg ein; dann folgte, ebenfalls mit Mauern und Thürmen umschlossen, das „Weichbild“ der Stadt. Da das Ganze auch die Bezeichnung „Burg“ im weitern Sinne des Wortes führte, so hießen die Bewohner die Bürger. Sie waren fast durchgängig Freie, in erster Zeit Adelsfamilien. Unabhängigkeit von geistlichen oder weltlichen Herren, eigene Gerichtsbarkeit, Zoll-, Münz- und Marktrecht sind diejenigen Privilegien, welche die Städte als solche kennzeichnen und in ihnen den Boden bereiten, auf welchem allmählich die Zünfte sich entfalten.

Aber ganz andere Verhältnisse finden wir bei Liebenau; da gibt es keine freien Bürger, kein Zoll-, kein Münz-, kein Zunftrecht, ja kaum eigene Gerichtsbarkeit und erst spät ein Marktrecht. Das Auffällige dieser Erscheinung erklärt sich aus der geographischen Lage der Stadt.

Die Diemel bildet an der Stelle, wo Liebenau gegründet wurde, durch Abzweigung eines Armes, der sich bald wieder mit dem Hauptfluß vereinigt, eine Insel, eine „Liebe-Aue“, von etwa 800 Fuß Länge und 200 Fuß Breite. Sie entbehrte mit ihrer fruchtbaren, zur Cultur besonders geeigneten Umgebung des erforderlichen Schutzes, namentlich lag die nächste Burg, die des Desenberg's, zu entfernt, als daß ihr Besitzer zugleich des ruhigen Besitzes jenes Flachlandes sich hätte erfreuen können, zumal zwischen den benachbarten Rittern und Grafen und dem Paderborner Bischof eine Fehde die andere ablöste. Es war daher geboten, mitten im Flachlande eine zweite Burg zu bauen und der geeignetste Platz dazu war die Diemelinsel. Freilich war nicht wahrscheinlich, daß diese Burg ihren Zweck erfüllte, wenn sie nicht von einem Mächtigen in Schutz genommen wurde und wenn sich nicht zahlreiche Ansiedler um sie scharten; auch konnte kaum erwartet werden, daß Ritter und freie Leute aus eigenem Antriebe auf der Diemelinsel sich niederließen. Hermann Spiegel von Desenberg, dem damals der Desenberg und das Land ringsum gehörte, stellte deshalb 1293 die „Liebenau“ unter den Schutz des benachbarten Grafen Otto von Waldeck, eines Schwiegersohnes des hessischen Landgrafen und eines Günstlings des Kaisers Rudolph von Habsburg, indem er sie ihm „zu Lehn auftrug“; dann rief er im Jahre darauf Leute aus der Umgegend herbei, um Ansiedler für die „Stadt“ Liebenau zu gewinnen. Dazu bedurfte es besonderer Lockung, und wem anders konnte der Ritter Hermann Spiegel solche Lockung bieten, als un- freien Leuten, indem er ihnen die Lasten ihrer Hörigkeit abnahm oder erleichterte? Er sicherte deshalb in einer Urkunde, welche das Archiv von Liebenau als die Stiftungsurkunde der Stadt noch im Originale bewahrt, Allen, die in die Stadt Liebenau zusammenströmen und dort ihren bleiben-

den Wohnsitz nehmen wollten, die Freiheit von jeder Dienstpflicht zu, die er oder Andere zu beanspruchen befugt wären, verlangte nur einen unbedeutenden jährlichen Zins von denjenigen Ländereien, welche die neuen Einwohner innerhalb der Stadtgemarkung anboten, schlug alle aus früherer Zeit rückständigen Zinsen und Bußen nieder und wies endlich der neuen Stadt als Einkünfte einen Theil der von da an eingehenden Bußen, sowie einen Theil der Erbschaften ihrer Bewohner zu. So entstand Liebenau in Wahrheit als eine Colonie von Leibeigenen, von Hörigen. Nur darf man sich unter der deutschen Hörigkeit, deren Ausläufer bis weit in dieses Jahrhundert herüberreichen, keine Sklaverei im antiken Sinne des Wortes vorstellen. Niemals hat das deutsche Recht den Hörigen zur Sache herabgewürdigt, wie das römische den Sklaven. Und wenn auch noch im fünfzehnten Jahrhundert Hörige mit Kindern und Kindeskindern von ihren „Eigenthums-herren“ verkauft und vertauscht werden, wenn auch diese Herren über die Heirathen ihrer Hörigen ge- und verbieten können und Dienste von ihnen fordern, welche sie wollen, so gehörte es doch zu den Ausnahmen, daß die Dienstpflicht so mißbraucht wurde, wie z. B. im Trier'schen und in der Wetterau, wo in Nachahmung einer französischen Sitte die Hörigen während der Nächte, welche ihr Herr unter ihnen weilte, die Leiche mit Ruthen peitschen mußten, um das Quaken der Frösche zu stillen. In der Regel war die Dienstpflicht zu ertragen und die jährliche Geldabgabe, welche der Hörige seinem Herrn zahlen mußte, eine kaum nennenswerthe. Mit der Herrschaft über den Boden war nach deutschen Begriffen auch die Befugniß verbunden, den Hörigen Recht zu geben und zu sprechen; der Herr setzte das Hofrecht und war Inhaber der Gerichtsbarkeit, die für ihn eigentlich nur Geldwerth hatte; denn die Strafen, welche erkannt wurden, liefen in seine Kasse. Das Gericht hielt („hegte“) ein vom Gerichtsherrn bestellter Schultheiß unter Zuziehung von zwölf Beisitzern (Schöffen), welche aus den Hörigen selbst gewählt wurden und das Urtheil „fanden.“

An diesen Verhältnissen änderte sich für Liebenau durch Gründung der Stadt nur soviel, daß der Spiegel'sche Schultheiß, wenn er über Einwohner von Liebenau zu Gericht saß, das Gericht mit Liebenauer Schöffen besetzen mußte und daß ein Theil der Strafen eine Einnahmequelle für die Stadt wurde. Darin bestand in Wahrheit das ganze Stadtrecht und die ganze Stadtfreiheit. Freilich war den Städtern auch Dienstfreiheit garantirt, und zwar nicht bloß den eignen Hörigen Hermann Spiegel's, sondern überhaupt allen, welche in der Stadt Wohnung nahmen und sich im neuen Astyle der Botmäßigkeit ihrer bisherigen Herren entzogen; aber nur ein Menschenalter währte diese Freiheit.

Im Jahre 1323 sehen wir Liebenau in den Händen des mächtigen

Ritters Werner von Westerburg-Löwenstein, der, verschwägert mit dem Grafen von Waldeck und mit den Papenheim, anscheinend in einer Fehde der letzteren gegen die Spiegel, Liebenau gewaltsam sich aneignete. Er als Besitzer einer fernen Burg hatte selbst keine Neigung in Liebenau zu wohnen, dagegen war dasselbe ein passender Sitz für einen seiner Oheime, einen zweitgeborenen Sohn aus der Familie der Marburger Papenheim. Dieser, Herbold von Papenheim, kaufte von seinem Neffen die Hälfte von Liebenau, bezog die dortige Burg und stiftete eine selbständige, erst im achtzehnten Jahrhundert ausgestorbene Linie der Papenheim. Die neuen Eigenthümer, Werner v. Westerburg und Herbold von Papenheim, mußten zunächst von gleichem Bestreben, wie Hermann Spiegel befeelt sein, der Liebenau Bewohner zuzuführen; sie ertheilten deshalb gleichfalls einen Freibrief, nur war derselbe bei weitem nicht so günstig, als der von 1294, obwohl er bis auf wenige Worte gleichlautet. Jetzt, nachdem Burg und Stadt bereits bestanden, brauchte man, um Leute herbeizuziehen, nicht mehr soviel zu bieten, wie bei der ersten Stadtanlage. Konnte daher die Privilegirung von 1294 zu der Meinung Anlaß geben, daß mit Aufhebung der Dienstpflicht möglicherweise die Hörigen freigelassen sein sollten, so hielt man es jetzt für räthlich, eine Clausel einzuschließen, welche die Fortdauer der Hörigkeit und insbesondere der Dienstpflicht energisch betonte.

Mehr Interesse, als für die Westerburg, hatte es für den Paderborner Bischof, in Liebenau festen Fuß zu fassen. Ringsum waren Paderborn'sche Besitzungen und Niemand verstand es besser, als die Kirche, mehr und mehr ihre territoriale Macht auszudehnen. Selten fehlten ihr die Mittel, noch seltener die Neigung dazu. Bald war es ein Ritter in Geldnoth, den sie unterstützte, bald wandten ihr kinderlose Eheleute des Seelenheils wegen ihre Güter zu, bald verkaufte ihr eine dem Grabe nahe Wittwe Haus und Hof für eine ansehnliche Leibrente. Eine nicht undankbare Aufgabe für den Statistiker wäre es, für den Zeitraum des einen oder anderen Jahrhunderts vor der Reformation festzustellen, was an Grundeigenthum die Kirche in einem gewissen Bezirke erwarb und welche geringen Gegenleistungen sie dafür gewährte.

Zunächst brachte es der Bischof von Paderborn dahin, daß ihm die Söhne Werner's von Westerburg ihren Theil von Burg und Stadt Liebenau zu einem „offenen Schloß“ gaben, damit er daraus die Fehden gegen seine Feinde führe. Dann ließ sich der Bischof bereit finden, ihnen 1359, als sie Geld brauchten, die Hälfte ihrer Hälfte von Liebenau abzukaufen. Demnach besaßen nunmehr die Papenheim eine Hälfte, die Westerburg und der Bischof je ein Viertel.

Solche Theilungen unter verschiedenen Mitberechtigten waren im Mittel-

alter bei kleinern Städten nichts Ungewöhnliches. Man bewegte sich überall auf dem Gebiete des einfachen Privatrechts. Die Stadt war ein Complex von Sachen und Rechten, der den Gegenstand des Verkehrs bildete, wie ein einzelnes Grundstück oder ein einzelnes Gut mit seinem Zubehör; die Stadt wurde vererbt, verkauft, vertauscht, verpfändet gleich jedem andern Rechtsobject. Der Erwerber der Stadt oder eines ihrer Theile war aber deshalb keineswegs der Eigenthümer jedes einzelnen Hauses und Stadtgrundstücks, vielmehr befanden sich die meisten Häuser in anderen Händen, entweder ohne alle Beziehung zum Herrn der Stadt oder so, daß sie von ihm den Einwohnern zu Leihe gegeben und deshalb ihm zinspflichtig waren. Gewöhnlich blieb nur ein Schloß mit den nöthigen Wirthschaftsländereien dem Herrn zu eigener Nutzung vorbehalten; im Uebrigen zog er seine Zinsen, Bußen und Zölle. —

Nachdem die Westerburg durch die Deffnung der Liebenau für den Bischof ein fremdes Element in die dortigen Verhältnisse gebracht und sich der Einwirkung auf die Stadt mehr als vorher entäußert hatten, mußte den Papenheim daran liegen, ein festes Freundschaftsband mit dem Paderborner Bischof einerseits und den Grafen von Waldeck andererseits, die von Haus aus den Westerburg, nicht aber den Papenheim verwandt waren, zu schließen. Das Mittel hierzu würden wir heutzutage bei großen Fürsten und Herren in einem kriegsrechtlichen Schutz- und Trutzbündniß erblicken, nach damaligen Begriffen war es ein Privatvertrag, ein sogenannter „Burgfriede“ oder eine „Burghut“ d. h. ein Vertrag, durch welchen sich die Contrahenten verpflichten, im Falle einer unter ihnen ausbrechenden Fehde innerhalb eines nach bestimmten Grenzen fixirten Gebiets Frieden zu halten und sich bei etwaigem Friedensbruche einem selbstgewählten Friedensgerichte zu unterwerfen.

Gleichzeitig mit dem theilweisen Erwerbe Liebenau's durch Bischof Balduin von Paderborn verabredeten deshalb die Papenheim einen doppelten Burgfrieden, sowohl mit Balduin als mit dem Grafen v. Waldeck; beide letzteren versprachen, bei etwaigem Friedensbruche auf Anforderung der Papenheim „binnen vierzehn Nächten“) unverzüglich sechs Bürgen und Freunde in die Liebenau einreiten zu lassen, welche richten sollen, „als Burgfriedensrecht ist“, und bis dies geschehen, in Liebenau bleiben.

Gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts hat der Paderborner Bischof auch den Rest des Westerburger Antheils von Liebenau erworben, also die

*) Die Rechnung nach Nächten statt nach Tagen ist eine altgermanische, schon von Tacitus bemerkte Eigenthümlichkeit. Die Nacht wird als dem Tage vorausgehend betrachtet: „Die Nacht führt den Tag.“ „Drei vierzehn Nächte“ geben die altfächsische Frist von 6 Wochen und 3 Tagen.

volle Hälfte. Da er sie nicht selbst verwalten wollte, wahrscheinlich auch den Kaufschilling nicht voll disponibel hatte, verpfändete er sie für 2846 rheinische Gulden den Spiegel von Desenberg, und so zogen die ursprünglichen Gründer der Stadt nach hundert Jahren in dieselbe wieder ein. Sie bauten ein zweites Schloß und wohnten neben den Papenheim, den Besitzern der anderen Hälfte. Sehr bald mußte es dem Bischof lästig werden, die Herrschaft über die Stadt mit den Papenheim und deren Lehns Herren, den Grafen von Waldeck, zu theilen. Die günstige Gelegenheit, eine Aenderung der Verhältnisse herbeizuführen, ließ nicht lange auf sich warten. Diesmal war es eine Geldklemme der Papenheim; sie hatten 2000 Thaler nöthig. Wenn nun einmal der Paderborner Bischof derjenige sein mußte, welcher ihnen half, so wäre das Einfachste gewesen, daß sie ihm ihre Hälfte von Liebenau für jene Summe verpfändeten. Aber die Rechte, die hierdurch der Bischof erwarb, genügten ihm nicht; er hielt jetzt den Augenblick gekommen, ganz Liebenau an sich zu bringen, namentlich auch die Grafen von Waldeck daraus zu verdrängen. Und das erreichte er auf folgende äußerst klug ersonnene Weise. Zunächst bestimmte er die Grafen, auf ihre Lehns Herrlichkeit zu verzichten; die Entschädigung, die er ihnen verschaffte, war die anscheinend nahe Aussicht, die Papenheim'sche Hälfte über kurz oder lang ganz zu erwerben. Der Bischof veranlaßte nämlich an demselben Tage, an welchem die Waldecker ihre Lehns hoheit aufgaben, die Papenheim, mit den Waldeckern einen Verkaufsvertrag zu schließen, durch welchen die Papenheim versprachen, sobald sie ihren Antheil an Liebenau verkaufen wollten oder müßten, es ein Vierteljahr zuvor den Grafen von Waldeck anzuzeigen, damit diese sich erklären könnten, ob sie zu dem von einem Andern gebotenen Preise die Liebenauer Hälfte kaufen wollten. Kaum war aber dieser Vertrag geschlossen, so ließ der Bischof sofort den Grafen melden, er biete 7000 Thaler für die Hälfte der Papenheim. Eine so hohe Summe mochten oder konnten die Grafen nicht zahlen, nach Ablauf des bedungenen Vierteljahres kaufte deshalb der Bischof die Papenheim'sche Hälfte; zum deutlichen Beweise aber, daß das Verkaufsrecht der Waldecker nur ein werthloser Köder gewesen war, ließ sich der Bischof sofort 5000 Thaler von den gezahlten 7000 „leihweise“ zurückgeben und verpfändete ihnen dafür die ebengekaufte Hälfte von Liebenau. Der Erfolg dieses Manövers war: die Grafen von Waldeck hatten keinerlei Rechte an Liebenau mehr; der Bischof erschien als der alleinige Herr der Stadt und die Spiegel und Papenheim besaßen sie zwar als Pfandgläubiger, der Bischof hatte es aber in seiner Hand, Beide durch Zahlung des Pfandschillings jeder Zeit aus der Stadt zu entfernen. Damit war Liebenau definitiv zu Paderborn geschlagen. —

Wo das wohlfeilere und weniger riskante Mittel advocatorischer Ränke

nicht ausreichte, scheute sich die Kirche auch nicht, gefahrvollere Mittel behufs Erweiterung ihrer Grenzen anzuwenden. Siebzig Jahre nach der Erwerbung Liebenau's „im Wege Rechts“ gelüstete es den damaligen Bischof von Paderborn, Simon von der Lippe, dessen Eifersucht die Erwerbungen der hessischen Landgrafen in der Diemelgegend rege gemacht hatten, das früher bischöfliche, jetzt landgräfliche Schloß Erlenberg zu nehmen und die umliegende Gegend zu verheeren. Landgraf Ludwig II. übte Wiedervergeltung und drang in verschiedene bischöfliche Städte ein, namentlich in Liebenau. Die Fackel eines schonungslosen Kriegs war angezündet; weithin „brannte die Diemel“ wie sich sehr bezeichnend eine unsrer Urkunden ausdrückt. Endlich entschlossen sich beide Theile „einen friedlichen Austrag zu nehmen“; zwei als Schiedsrichter gewählte landgräfliche Räte thun den Spruch, daß der Bischof sein früheres Schloß Erlenberg für immer zurückhält und daß Liebenau dem Landgrafen, „der es fürstlich mit dem Schwerte erobert“, jedoch nur auf Lebenszeit verbleibe: nach seinem Tode könne es der Bischof durch Zahlung von 1700 Fl. als Ersatz für diejenigen Gelder, welche in landgräflicher Zeit auf das Schloß Erlenberg verwendet seien, wieder an sich bringen. Wahrlich ein Spruch, welcher der Unparteilichkeit der hessischen Räte zur Ehre gereicht! Das „Recht der Kriegseroberung“ ging damals noch in den Kinderschuhen. So günstig der Spruch für Bischof Simon war, er genügte ihm nicht; zwei Jahre später begann er den Streit von Neuem und rief den Landgrafen abermals ins Feld. Der ritterliche Burghard von Papenheim, damals Inhaber der Papenheimer Hälfte von Liebenau, stand zum Landgrafen, Schoneberg Spiegel, der Inhaber der Spiegel'schen Hälfte, vielfach mit Paderborn durch Lehnbeziehungen verknüpft, stand auf Seiten des Bischofs. Natürlich wälzte der letztere alles Verschulden vom erneuerten Kriege auf den Landgrafen; wehklagend ging er mit seinem Klerus den Papst um Beistand an und dieser ermahnte auch „seinen geliebten Sohn“ Landgraf Ludwig, dem Beispiel seiner hehren Vorfahren zu folgen, welche der Kirche treue Kinder gewesen seien, den heftigen Feind der Christlichkeit, Ritter Burghard von Papenheim in seinem verabscheuungswürdigen Beginnen nicht weiter zu unterstützen, fernerer Angriffe bei Strafe der Excommunication sich zu enthalten und den ausgebrochenen Streit vor ihm, dem Papste, oder vor dem Kaiser friedlich entscheiden zu lassen.

Ghe dieser Brief eintraf, war ein dreihunddreißigjähriger Friede geschlossen, nach welchem Liebenau bei Hessen verblieb; die Spiegel verloren alle Rechte an Liebenau, die Papenheim erhielten die ihrigen vom neuen Herrn garantirt.

Aber Liebenau verblieb bei Hessen nicht bloß 33, sondern volle 400 Jahre, bis ein Mächtigerer kam und das Jahr 1866 mit dem „modernen Recht der Kriegseroberung“ und der Einverleibung.

Schon längst sind die Papenheim wegen ihres Pfandschillings abgefunden; die ausgebildete Landeshoheit und Stadtfreiheit duldet keine Verpfändungen von Städten mehr; schon längst sind die Burgen Liebenau's zerfallen und seine Hörigen haben sich zu freien Städtlern erhoben. Der Ort ist in die Reihe der andern umliegenden Kleinstädte eingetreten, als wäre er von jeher ihres Gleichen gewesen.

Oestreichs wahres Interesse gegenüber dem Auftreten Rußlands.

Täuschen wir uns nicht darüber: Deutschland hat im Auslande wenig Sympathien, selbst da nicht, wo es Achtung genießt. Es ist leichter, sich in die Superiorität eines Staates wie Frankreich zu finden, der den Nimbus dieser Ueberlegenheit seit Jahrhunderten besitzt, als sich an den Gedanken zu gewöhnen, daß ein Volk zur ersten Stufe emporsteigt, welches man bisher für viel zu bescheiden zu solchem Aufschwung erachtet hatte. Es ist leichter, sich durch die glatte Außenseite des französischen Wesens mit seiner in jeden Mund passenden schablonenmäßigen Bildungsphrase bestechen zu lassen, und die Fäulniß unter diesem bröckligen Firniß zu verkennen, als hinter der unbeholfenen rauhen Schale die Tiefe deutschen Gemüths zu würdigen. Beim Ausbruch dieses Krieges hat es sich so recht gezeigt, daß Deutschland im Wesentlichen wohl für immer darauf wird verzichten müssen, von anderem als deutschem Blute verstanden zu werden. Je mehr sich diese Wahrheit Geltung verschafft, um so näher muß uns das Bestreben treten, das geistige Band, das uns mit den Stammesgenossen eint, von Neuem enger und fester zu knüpfen. Ist eine hoffnungsvollste Verknüpfung dieser Art für eine fernere Zukunft vielleicht in dem Neudeutschland des westlichen Nordamerikas zu suchen, so weist uns doch jedenfalls die räumlich und zeitlich näher liegende Aufgabe darauf hin, das durch eine eiserne geschichtliche Nothwendigkeit erst vor wenig Jahren zerrissene lockere Band mit Oestreich in zeitgemäßerer Form zu erneuern. Noch gibt es eine Partei, welche die Neuschöpfung des deutschen Reiches nicht nach ihrem Geschmacke findet, weil sie nur durch den Ausschluß der Deutschöreicher erkauft werden konnte, und so Unrecht diese Partei in Bezug auf die Vergangenheit hat, so berechtigt ist ihr instinctiver Trieb, auch in politischer Beziehung die verlorene Fühlung mit Oestreich wiederzugewinnen; eine Aufgabe, der bei allen inneren Schwierigkeiten doch kein äußerer Antagonismus der Interessen mehr entgegenzustehen schien, sobald sich Oestreich in die Anerkennung des deutschen Reiches ohne Hinter-